

glieder (Schwedler, Welk und Mros) vertheilt hat. Die Wahl wird also zu wiederholen sein.

(Dies geschieht.)

(Staatsminister D. Bschinsky tritt ein.)

Präsident Cuno: Meine Herren! Auch diesmal ist noch keine absolute Majorität erlangt worden. Es sind bei jehiger Wahl nur 63 Stimmen eingegangen. Davon haben erhalten Baumgarten 31, Nahe 30, Mros und Welk jeder 1 Stimme; also müssen wir noch ein drittes mal wählen, wo aber nunmehr die relative Stimmenmehrheit entscheidet.

(Diese Wahl erfolgt.)

Präsident Cuno: Es sind diesmal eingegangen 67 Stimmen; die Mehrzahl von Stimmen, deren 33, hat Abg. Nahe, nächst ihm Abg. Baumgarten 32, dann haben noch Schwedler und Welk je 1 Stimme. Durch relative Stimmenmehrheit ist demnach Abg. Nahe zum zweiten Schriftführer gewählt.

Secretair Nahe: Ich werde mich sehr freuen, wenn es mir gelingen sollte, Ihr Vertrauen zu rechtfertigen und mich der geehrten Kammer nützlich zu machen.

Abg. Hohlfeld: Indem ich mein bisheriges Amt niederlege, sage ich Ihnen, meine Herren, für das mir bewiesene Vertrauen meinen Dank und bitte, daß Sie mich nun als einfachen Abgeordneten wieder in Ihre Mitte mit Wohlwollen aufnehmen mögen.

Präsident Cuno: Meine Herren! Besondere Gründe bedingen eine kleine Abänderung in unserer Tagesordnung; ich bitte zunächst den Berichterstatter des vierten Ausschusses, über den Antrag des Abg. Biesch, die Zuziehung von der wendischen Sprache kundigen Juristen zu den Gerichtsbehörden betreffend, Vortrag zu erstatten.

Abg. Wagner (aus Dresden): Der eigentliche Berichterstatter, der Abg. Kreschmer, von dem der Bericht verfaßt ist, hat mich beauftragt, da er durch Abwesenheit verhindert ist, an seiner Stelle Ihnen den Bericht vorzutragen. Er lautet folgendermaßen:

Unterm 31. Januar d. J. erstattete der vierte Ausschuss der ersten Kammer Bericht über folgenden Antrag des Abg. Biesch:

In Erwägung, daß der Gerichtsbarkeit des königl. Landgerichtes zu Budissin mehr als hundert wendische Ortschaften, deren Bewohner der deutschen Sprache zum Theil gar nicht, zum Theil nur in sehr geringem Grade, keineswegs aber dermaßen mächtig sind, um sich vor Gericht verständlich machen zu können, zugewiesen sind;

in Erwägung, daß sich bei obgenanntem Gerichte kein einziger Jurist befindet, der nur einigermaßen wendisch versteht, die wendischen Gerichtsuntergebenen daher mit den unzulänglichen Erklärungen eines wissenschaftlich nicht gebildeten Dolmetschers sich begnügen müssen;

in Erwägung, daß in diesem Falle auch die dienst-eifrigsten und gewissenhaftesten deutschen Beamten Rechtsgefährdungen und Beeinträchtigungen vorzubeugen nicht im Stande sind;

in Erwägung endlich, daß durch diese hier wie vor andern Gerichten obwaltenden Uebelstände mehr als 50,000 sächsische Staatsangehörige in ihrer Gleichberechtigung vor dem Gesetze verkürzt werden — beantrage ich:

Die erste Kammer wolle im Vereine mit der zweiten Kammer die Staatsregierung ersuchen, daß so bald wie möglich, jedenfalls aber bei der in Aussicht stehenden Justizreorganisation:

- a) dem Landgerichte zu Budissin mindestens zwei der wendischen Sprache vollkommen mächtige Juristen beigegeben werden;
- b) bei allen übrigen bereits bestehenden oder künftig noch zu errichtenden Aemtern, denen Gerichtsuntergebene wendischer Zunge zugewiesen werden, ein oder nach Befund mehrere wendische Juristen angestellt werden.

In der 24. öffentlichen Sitzung derselben Kammer wurde die Berathung und Beschlussfassung über den genannten Bericht, welcher sich gedruckt unter Lit. Y. auch in den Händen der diesseitigen Kammermitglieder befindet, vorgenommen.

In diesem Berichte ist hingewiesen auf die seit 1848 unter den Wenden der sächsischen Oberlausitz auf möglichste Bewahrung ihrer Nationalität aufgetauchten, auch petitionsweise zu Kenntniß der Regierung gelangten Wünsche, auf die Unvollkommenheit derjenigen Methode, wornach bei dem Landgerichte zu Budissin früher zu gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden, mit denen man sich in deutscher Sprache nicht verständigen konnte, rechtsunkundige, das Gericht sonst nichts weiter angehende Dolmetscher zugezogen worden sind; jedoch auch auf die von dem Herrn Staatsminister der Justiz erhaltene Mittheilung, daß gegenwärtig bei demselben Landgerichte ein der wendischen Sprache völlig mächtiger junger Jurist als Accessist angestellt, und daß es zugleich die Absicht des Justizministeriums sei,

bei denjenigen Gerichten, unter welche künftig die Hauptmasse der wendischen Bevölkerung fallen werde, fortwährend, soviel dies die vorhandenen geeigneten Individuen gestatten, darauf zu halten, daß mindestens ein Accessist oder Actuar oder nach Befinden selbst Assessor der wendischen Sprache kundig sei.

Der jenseitige Bericht glaubt die Zahl der in Sachsen lebenden Wenden geringer, als der Antragsteller annehmen zu müssen, warnt vor Einrichtungen, durch welche die wendische Bevölkerung von der deutschen isolirt und sonach etwa vorhandenes Mißtrauen nur vermehrt werden würde; will nur mögliche Rechtsnachtheile verhüten wissen, welche wendischen Staatsbürgern aus ihrer Unkenntniß oder mangelhaften Kenntniß der deutschen Sprache erwachsen könnten; hält jedoch die erhobenen Klagen für hervorgerufen hauptsächlich durch Umstände localer und personeller Natur; nennt endlich überhaupt, da auch wendische Sachwalter vorhanden seien und die Nachtheile der Unkenntniß des Deutschen sich wohl auf Sachen von geringerer Wichtigkeit beschränken würden, seinerseits als hauptsächlichste Stütze des Biesch'schen Antrags